

## **Satzung über Aufwandsentschädigung und Kostenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811), in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.1998 (GV NRW S. 384), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### Grundsätze der Aufwandsentschädigung

(1) Die Stadt zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Diese Regelung gilt für folgende Funktionen:

- Wehrführer (Leiter der Freiwilligen Feuerwehr)
- stellvertretender Wehrführer (mit Lehrgang F VI)
- Löschzugführer (mit Lehrgang F IV)
- stellvertretender Löschzugführer (mit Lehrgang F IV)
- Gruppenführer (mit Lehrgang F III)
- stellvertretender Gruppenführer (mit Lehrgang F III)
- Stadtjugendfeuerwehrwart (mit Lehrgang F III)
- Jugendfeuerwehrwart (mit Lehrgang F III)
- stv. Jugendfeuerwehrwart
- Betreuer Jugendfeuerwehr
- Gerätewart
- Leiter IuK-Gruppe, Leiter GSG-Gruppe oder sonstige Schnelleinsatzgruppe
- Ausbildungsbeauftragte
- Pressewart/ Webmaster

(2) Bei Mehrfachfunktionen wird nur in vom Wehrleiter festgelegten und begründeten Ausnahmen zusätzlich die Hälfte der Vergütung einer weiteren Funktion gewährt, ansonsten wird nur die Pauschale der höchsten Funktion gewährt.

(3) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefonkosten, Benziningeld für Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterial, DV-Kosten u.a.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz vom Feuerwehrangehörigen zusätzlich verlangt werden kann. Ausgenommen bleiben Verdienstausschüttungen und Kosten für Reisen außerhalb des Stadtgebietes.

### **§ 2**

#### Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger werden als monatliche Beträge in Euro wie folgt festgelegt:

- Wehrführer 90,- €
- stellvertretender Wehrführer 80,- €
- Löschzugführer 40,- €
- stellvertretender Löschzugführer 30,- €
- Gruppenführer 20,- €
- stellvertretender Gruppenführer 15,- €
- Stadtjugendfeuerwehrwart 40,- €
- Jugendfeuerwehrwart 30,- €
- stv. Jugendfeuerwehrwart 20,- €
- Betreuer Jugendfeuerwehr 10,- €
- Gerätewart 20,- €
- Leiter IuK-Gruppe, Leiter GSG-Gruppe  
oder sonstige Schnelleinsatzgruppe 20,- €
- Ausbildungsbeauftragte 20,- €
- Pressewart/ Webmaster 20,- €

### **§ 3**

#### Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der Wehrleiter kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Aufwandsentschädigung bis auf Null kürzen.

### **§ 4**

#### Auslagenersatz

(1) Alle übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten anstelle einer Aufwandsentschädigung Ersatz ihrer Auslagen, die sie während ihrer Tätigkeit für die Feuerwehr haben aufbringen müssen. Zu den notwendigen Auslagen zählen auch nachgewiesene und erforderliche Kinderbetreuungskosten im Sinne des § 12 Abs. 5 FSHG, die auf gesonderten Antrag ersetzt werden. Für die Verpflegung bei Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen gelten die speziellen Regelungen der Absätze 2 und 3.

(2) Bei Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen im Stadtgebiet sowie im Rahmen der überörtlichen Hilfeleistung wird den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Verpflegung einschließlich Erfrischungsgetränken von Amts wegen gewährt, soweit Art und Dauer des Einsatzes bzw. der Veranstaltung dies erfordern. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter der Feuerwehr oder der von ihm Beauftragte.

(3) Kann Verpflegung von Amts wegen nicht gewährt werden, so erhalten die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Selbstverpflegung folgende Vergütung:

- Bei einer Dienstleistung von 4 bis 7 Stunden: 5,- € (Kaltverpflegung)

- Bei einer Dienstleistung über 7 bis 10 Stunden: 9,- € (Warmverpflegung)
- Bei einer Dienstleistung über 10 Stunden: 14,- € (Kalt- und Warmverpflegung).

## **§ 5**

### Vergütung von Rufbereitschaften

(1) Für die durch den Dienstplan oder die Wehrleitung angeordnete Rufbereitschaft des Leitungsdienstes wird folgende Vergütung festgelegt:

- pro 24 Std. Rufbereitschaft: jeweils 25,00 € (ganzer Tag)
- pro 16 Std. Rufbereitschaft: jeweils 17,00 € (Freizeit außerhalb Dienstzeit)

(2) Soweit ausnahmsweise Kräfte des Einsatzführungsdienstes angeordnete Rufbereitschaften erbringen müssen, gelten analog 22,00 € bzw. 14,00 €.

(3) Die geleisteten Rufbereitschaften werden monatlich nachträglich über den Wehrleiter abgerechnet.

## **§ 6**

### Verdienstaussfall

(1) Erstattungsansprüche von privaten Arbeitgebern gegenüber der Stadt hinsichtlich der an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr fortgewährten Leistungen richten sich nach § 12 Abs. 2 Satz 3 FSHG in Verbindung mit den dazu ergangenen Erlassen.

(2) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entstehen. Als Ersatz wird mindestens ein Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz wird festgelegt auf 20,- € pro Stunde. Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der dabei nicht zu überschreitende Höchstbetrag je Stunde wird auf 40,- € festgesetzt.

(3) Nach einem Einsatz entscheidet der Wehrleiter unter Berücksichtigung der besonderen Einsatzbedingungen und der persönlichen Gegebenheiten der eingesetzten ehrenamtlichen Kräfte im Einzelfall, ob und inwieweit ihnen eine Ruhezeit zu gewähren ist, bis sie ihre berufliche Tätigkeit aufnehmen oder wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren.

## **§ 7**

### Dienstreisen

(1) Dienstreisen außerhalb des Stadtgebiets (wg. Besprechungen, Lehrgängen u.ä.) können nur nach der geltenden Allgemeinen Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Bergisch Gladbach (AGA) in Verbindung mit den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes (LRKG) und den dazu ergangenen Verordnungen vergütet werden, wenn die Dienstreise von der Wehrleitung genehmigt wurde.

(2) Kilometergeld für die Nutzung eines Privat-PKW kann nur verlangt werden, wenn ein Dienstfahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden konnte. Maximal kann im Regelfall der Preis für

eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Deutsche Bahn: 2. Wagenklasse) erstattet werden. § 5 LRGB bleibt unberührt.

### **§ 8**

#### Steuer- und Sozialversicherung

Die Empfänger der Entschädigungszahlungen haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Stadt ist von jeder Haftung freigestellt.

### **§ 9**

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

#### **HINWEIS:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Bergisch Gladbach, den 13.12.2002

Maria Theresia Opladen

Aufwandsentschädigung und Kostenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen  
Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach 37.4

---

Die Satzung vom 13.12.2002 wurde am 27.12.2002 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2003 in Kraft.